

*Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 15. Juni 1874*

## 3442. Genfer Übereinkunft, Nachtrag

Politisches Departement. Antrag vom 9. Juni 1874

Nachdem die *schweizerische Gesandtschaft* in Berlin im Verfolg von Mittheilungen vom 18.<sup>1</sup> und 24. December 1873<sup>2</sup> und 2. Mai<sup>3</sup> über das ablehnende Verhalten der deutschen Reichsregierung gegenüber den in Genf am 20. October 1868 vereinbarten Zusätzen<sup>4</sup> sammt spätern Erläuterungen zur Genfer Übereinkunft vom 22. August 1864<sup>5</sup> unterm 8. Mai<sup>6</sup> berichtet hat, dass die inzwischen eingetroffenen Einladungen zu einer Konferenz über die Houde-tot'schen und russischen Vorschläge betr. Verbesserung der Stellung der Kriegsgefangenen und eine internationale Regelung der Gebräuche in Kriegszeiten es der deutschen Regierung rathsam erscheinen lassen, die Frage der Zusazartikel als zusammenhängend mit den neuen Vorschlägen<sup>7</sup> einstweilen auf sich beruhen zu lassen und das Ergebnis der neuen Berathungen abzuwarten, beantragt das Departement unter Darlegung des jezigen Standes der Verhandlungen über die Annahme der besagten Zusazartikel und in der Meinung, dass die herwärtige Abordnung zu der von Russland vorgeschlagenen Konferenz in Brüssel anlässlich des Kapitels betr. die Nichtkämpfenden und Verwundeten, namentlich des § 37

---

1. E 2/311.

2. Nr. 34.

3. Nr. 47.

4. BBl 1868, 3, S. 1076—1083.

5. AS 1863—1866, VIII, S. 520—530.

6. E 2/311.

7. Vgl. das BR-Prot. vom 27. 5. 1874 (E 1004 1/97, Nr. 3000).

des russischen Vorschlags<sup>8</sup>, die Bedeutung der Genfer-Übereinkunft als Ergänzung der völkerrechtlichen Geseze und Gebräuche in Kriegszeiten überhaupt zur Geltung zu bringen haben werde<sup>9</sup> und dass für die Behandlung dieser Frage Einleitungen zu treffen seien, je nach deren Ergebnis hierseits in der einen oder andern Richtung weiter vorzugehen wäre;

1. Der russischen Regierung sei mittels Note an deren Gesandtschaft nach Entwurf die Sachlage und die Antwort der deutschen Regierung an den schweiz. Gesandten in Berlin zur Kenntnis zu bringen, sowie der Wunsch des Bundesrathes mitzutheilen, anlässlich der Brüsseler Konferenz auch diese so lange hängige Angelegenheit zu regeln, endlich sie anzufragen, ob sie gegen die Anregung dieser Frage bei Behandlung des § 37 ihres Entwurfes, Bedenken trage.

2. Sei eine Abschrift des Departementsberichts dem Gesandten in Berlin vertraulich zuzustellen.

E 1004 1/98

## ANNEX

*Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 27. Juli 1874*<sup>10</sup>

4329. Brüsseler Konferenz für Kriegsrecht; Instruktionen

Politisches Departement. Antrag vom 22. Juli 1874

Gemäss Schlussnahme vom 22. dies<sup>11</sup> ist der Bundesrath heute auf die Berathung des Entwurfs von *Instruktionen für den Abgeordneten zu der auf heute nach Brüssel einberufenen Konferenz in Sachen des Abschlusses eines internationalen Übereinkommens betreffend Geseze und Gebräuche des Kriegsrechts* eingetreten und hat dieselben wesentlich unter Bestätigung des Entwurfs wie folgt festgestellt:

A. Allgemeine Instruktionen.

1. Der Delegirte wird beauftragt, unter Anerkennung der in dem kaiserlich russischen Vertragsentwurf niedergelegten humanen und edlen Gesinnungen und unter Vorbehalt unserer Genehmigung und diesseitiger hoheitlicher Ratifikation von Konferenzbeschlüssen, an den am 27. d. Mts. zu eröffnenden Konferenzberathungen behufs Vereinbarung einer internationalen Convention über «Lois et coutumes de la guerre» Theil zu nehmen, ohne vorherige Guttheissung jedoch keine Vereinbarung zu unterzeichnen.

2. Hinsichtlich der Berathungsweise wird der Abgeordnete unserer Ansicht Ausdruck geben, dass es uns zweckmässig erscheine, über den kais. russischen Vertragsentwurf und über die bezüglichen Abänderungs- oder Ergänzungsvorschläge der Konferenzstaaten eine vorläufige Kommissionalberathung stattfinden zu lassen, wobei verstanden ist, dass solche nach den verschiedenen Materien durch verschiedene Ausschüsse geschehen könne. Der Delegirte wird auch dahin wirken, dass behufs Abschluss von Vereinbarungen der k. russische Vorschlag nach den verschiedenen Materien in verschiedene Conventionen zerlegt werde.

3. Über wesentliche und wichtige, neu eingebrachte Vorschläge hat der Delegirte besondere Instruktionen einzuholen.

Gegen den allfälligen Versuch, die Rechte & Pflichten der neutralen Staaten hinsichtlich der

8. E 2/333.

9. Vgl. dazu die *Instruktionen des Bundesrates an den schweizerischen Abgeordneten an die Brüsseler Konferenz, Hammer, vom 27. 7. 1874 (als Annex teilweise abgedruckt) und jene vom 9. 8. 1874 (E 1004 1/98, Nr. 4329)*.

10. *Abwesend: Naeff und Scherer.*

11. E 1004 1/98, Nr. 4238.

Kriegführenden, durch die Konferenz feststellen lassen zu wollen, hat der Delegirte sich ablehnend zu verhalten.

4. Als allgemeine Richtschnur ertheilen wir unserm Abgeordneten die Weisung sein Verhalten im Allgemeinen mit folgenden Gesichtspunkten in Einklang zu setzen:

- a. mit der der Schweiz völkerrechtlich zugesicherten neutralen Stellung.
- b. mit den in unserm Lande eingeführten oder einzuführenden Militär-Einrichtungen und den für unser politisches Leben Norm gebenden Grundsätzen und Anschauungen.
- c. mit der Rücksichtnahme auf die bereits völkerrechtlich festgesetzten Grundsätze, wie solche in bestehenden Vereinbarungen, als Pariser-Deklaration von 1856, Petersburger-Deklaration vom 11. Dezember 1868 & der Genfer Convention vom 22. August 1864 niedergelegt sind;
- d. mit der Erwägung, dass die Schweiz in der Regel nur Vertheidigungskriege, solche aber mit ihrer ganzen Volkskraft zu führen in der Lage sein wird.

5. Die Genfer-Konvention ins besondere betreffend, wird sich der Abgeordnete dahin verwenden, dass deren Inhalt unverändert und deren Geltung in Form eines selbständigen Vertrags intakt erhalten bleibe. Demgemäss hat er dahin zu wirken, dass die in dem kais. russischen Vertragsentwurf enthaltenen konkurrirenden Bestimmungen aus demselben entweder eliminirt, oder in demselben ausdrücklich nur als Bestimmungen der Genferkonvention aufgenommen, sowie dass die in Art. VII des vorliegenden Entwurfs neu vorgeschlagenen Bestimmungen als eine weitere Ausführung und als ein Anhang der Genferkonvention aufgestellt werden.

6. Der Delegirte wird möglichen Meinungsverschiedenheiten der Grossmächte gegenüber die unserer neutralen Stellung und den Interessen unseres Landes entsprechende Zurückhaltung beobachten. Zugleich wird derselbe sich mit den Delegirten der neutralen Staaten in geeignetes Einvernehmen setzen.

7. Hinsichtlich der einzelnen Vertragsbestimmungen richtet der Delegirte seine Stimmgebung im Wesentlichen nach Massgabe nachfolgender Spezialinstruktion sub B.

8. Zur Besorgung nothwendiger Scripturen wird der Delegirte im Bedarfsfall autorisirt, die Dienste eines Sekretärs beizuziehen.

8. Dringliche, vertrauliche Mittheilungen an uns geschehen telegraphisch in chiffirten Depeschen. Über den Gang der Konferenzverhandlungen sind dem Bundesrath periodische Berichte einzusenden. [...] <sup>12</sup>.

---

12. *Es folgen die erwähnten Spezialinstruktionen.*